

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)**

vom 03. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2022)

zum Thema:

**„Schulnotstand in Berlin“ – Fehlstart, Fehlbesetzung oder was sonst?**

und **Antwort** vom 14. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10490

vom 03. Januar 2022

über „Schulnotstand in Berlin“ – Fehlstart, Fehlbesetzung oder was sonst?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe waren ausschlaggebend, dass die Aufgaben „Schulbauoffensive und Digitalisierung“ nicht in einer Hand eines Staatssekretärs gebündelt wurden? Erbitte substantielle, nachvollziehbare Begründung.

Zu 1.: Die Entscheidung erfolgte aufgrund fachlicher und strategischer Erwägungen.

2. Welche Gründe waren ausschlaggebend, weshalb der Staatssekretär für Jugend zugleich für die Digitalisierung, die ausschließlich die Schulen betrifft, zuständig sein wird? Erbitte auch hier substantielle, nachvollziehbare Begründung.

3. Welche Gründe waren ausschlaggebend, weshalb der ausgewiesene „KitaFachmann“ zum Staatssekretär für Schule und nicht für den Jugendbereich berufen wurde? Erbitte auch hier substantielle, nachvollziehbare Begründung.

4. Welches waren die ausschlaggebenden Gründe, dass offensichtlich bei der Besetzung der beiden Staatssekretärsposten im Bereich der Schul-, Jugend- und Familiensenatorin

Parteiarithmetik eine solche Rolle spielte, dass Sach- und Fachkompetenz in den Hintergrund treten mussten? Erbitte auch hier substantielle, nachvollziehbare Begründung.

Zu 2., 3. und 4.: Das Amt einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs gehört als besonderes Amt gemäß § 33 Abs. 1 Laufbahngesetz (LfbG) keiner Laufbahn an. Über die Feststellung der Befähigung für das Amt der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs entscheidet der Senat (§ 33 Absatz 4 Satz 1 LfbG).

5. Teilen die Verantwortlichen im Ressort und/oder in der Politik nahezu in allen veröffentlichten Medien die Meinung, dass das Durchsetzungsvermögen der neuen Schulsenatorin gleich zu Beginn fragwürdig erscheint?

Zu 5.: Der Senat von Berlin schätzt das in Artikel 5 des Grundgesetzes festgelegte Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit als zentrales Gut unserer freiheitlichen Ordnung. Der Senat teilt die Auffassung ausdrücklich nicht.

6. Wenn die Antwort zu Frage 5 zusammengefasst mit „Nein“ beantwortet wird, welche Gründe waren dann ausschlaggebend, sodass man eher nicht von zwei Fehlbesetzungen, sondern von einer in die Zukunftweisenden Entscheidung sprechen kann? Erbitte auch hier substantielle, nachvollziehbare Begründung.

Zu 6.: Siehe Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4.

7. Wie soll es der neuen Schulsenatorin gelingen, ihr Ressort eigenständig und mit ihrer vorhandenen Fachkompetenz als langjährige Schulleiterin und Funktionärin für Schulleiterinnen und Schulleiter in der Stadt (IBS) den unbedingt erforderlichen Neustart nach 25 Jahren Misswirtschaft durch diverse SPD Schulsenatorinnen und Schulsenatoren erfolgreich umzusetzen? Erbitte auch hier substantielle, nachvollziehbare Begründung.

Zu 7.: Mit Frau Senatorin Busse trägt eine in bildungs-, jugend- und familienpolitischen Themen erfahrene Persönlichkeit Verantwortung für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Sie ist hervorragend vernetzt und anerkannt. Ihre Arbeit wird durch beide Staatssekretäre unterstützt.

8. Warum schwächt die Partei die Schulsenatorin als brandneues Mitglied gleich zu Beginn der Amtsübernahme? Erbitte abschließend auch hier substantielle, nachvollziehbare Begründung.

Zu 8.: Fragen an Parteien kann der Senat nicht beantworten.

Berlin, den 14. Januar 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie